|  |  |
| --- | --- |
| Herrn / Frau  Vorname Name  Straße Nr.  PLZ Ort | Hoppendamm 33  48151 Münster  Telefon (0251) 5351 - 258  Telefax (0251) 5351 - 210  info@altenheim-friedrichsburg.de  www.altenheim-friedrichsburg.de |
| **Bestätigung über Geldzuwendung** | Münster,  25.02.2025 |

Guten Tag Frau/Herr …,

gerne bestätigen wir ihnen, im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

**1.000,00 € /** **Tausend Euro /** **30.04.2018**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser Zwecke und zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Münster, StNr. 337/5906/0692 vom       nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser Zwecke und zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer - Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 und Nr. 4 (im Ausland) verwendet wird.

Münster, 25.02.2025

#### Ort, Datum Unterschrift des Zahlungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werde, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 Gew.StG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBI I S. 884).

Freundliche Grüße

i. A. Name i. A. Name

Funktion Funktion